

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)123b

Dr. phil Marie-Luise Conen
Dipl.-Psych., Dipl.-Päd
M.Ed (Temple U.)
Familientherapeutin DGSF/SG

Heinrich-Seidel-Str. 3
12167 Berlin
Tel. 030-7954716
Email: info@context-conen.de

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Der Vorsitzende
Herrn Paul Lehrieder MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

familienausschuss@bundestag.de

Berlin, den 4.6.2017

Öffentliche Anhörung 19.6.2017

Thema „Stärkung von Kindern und Jugendlichen“

Schriftliche Stellungnahme von Dr. Marie-Luise Conen

Zu meiner Person:

Marie-Luise Conen, Dr. phil. Dip.-Päd., Dipl.-Psych., M.Ed (Temple University), Familientherapeutin (DGSF u. SG), Lehrtherapeutin, Supervisorin, Fortbildnerin und Leiterin des Context-Instituts für systemische Therapie und Beratung. Autorin zahlreicher Veröffentlichungen u.a. zu „Wenn Eltern aufgeben“, „Unmotivierte Klienten“, „Aufsuchende Familientherapie“, „Multiproblemfamilien“.

Vorbemerkung

In meinen folgenden Ausführungen konzentriere ich mich **auf die folgenden Änderungen im SGB VIII (Art.1 KJSG-E)**

Nr. 15 § 27 Abs 2,

Nr.18 §36a und §37a

sowie

im BGB (Art. 6 KJSG –E)

Nr. 1 § 1632 Abs 4,

Nr.3 §1696 Abs 3 und

Nr.4 §1697a Abs 2 (vor allem in Bezug auf Pflegeeltern/ Pflegekinder).

Andere weitreichendere Kritik habe ich umfangreich dargelegt in meiner Stellungnahme zur Begründung der angestrebten Novellierung des SGB VIII am 28.7.2016 (<http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Conen-M.-L.-StN-28.7.2016.pdf>) sowie in meiner Kritik an der Verlagerung von (ambulanten) Erziehungshilfen auf sogenannte Regelangebote am 21.9.2016 (http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Conen-M-L.-StN-Begleiten_Regelangebote-21.9.2016.pdf).

In meiner Beschränkung auf die genannten Änderungen im SGB VIII und im BGB möchte ich mich bewusst und gezielt als Familientherapeutin für die vielen leiblichen Eltern einsetzen, die im gesamten Gesetzgebungsverfahren keine Stimme finden konnten. Bisher wurden in der Debatte zur Novellierung des SGB VIII seit Jahrzehnten vorliegende Forschungsergebnisse und Kenntnisse von Familientherapeuten/ Familienberatern zu Problemen von „Multiproblemfamilien“ und insbesondere deren Probleme mit Pflegeverhältnissen weder erörtert noch in den Entwürfen aufgegriffen. Diesem Mangel möchte ich mit der Beschreibung einiger ausgewählter Aspekte begegnen. Diese sind teilweise detailliert dargestellt, um meine Argumentationsstränge zu verdeutlichen. Ich hoffe damit beizutragen, dass die Sicht auf die „Multiproblemfamilien“ nicht weiter von Kontrollversuchen, Defizitdenken und Ignoranz gegenüber den Loyalitätsbindungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Herkunftsfamilien geprägt ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt erneut nicht der Forderung von Experten nach, Kinder/ Jugendliche und Herkunftsfamilien zu stärken und dies vor allem durch eine verbindliche Regelung von Elternarbeit zu sichern, die eine gezielte Rückführung der Kinder und Jugendlichen ermöglicht. Stattdessen wird in dem Gesetzentwurf die Stellung der Herkunftseltern in einem hohen Maß geschwächt und die Bindungen und Loyalitäten der Kinder/ Jugendlichen zu ihren Eltern werden ignoriert.

Dabei wäre es – angesichts der (in Deutschland) äußerst niedrigen Rückführungsquoten von Kindern aus Pflegefamilien in ihre Herkunftsfamilien dringend geboten, vor allem die Verpflichtung zur Elternarbeit verbindlich zu regeln und für die Umsetzung dieser Regelung zu sorgen. Denn erst wenn diese schon lange ignorierte Elternarbeit verpflichtend wird, erfolgt eine Stärkung der Kinder/Jugendlichen und ihrer Herkunftsfamilien.

Daher muss zum einen die Verpflichtung zur Elternarbeit bereits in § 27 – der Schlüsselnorm für die Hilfe zur Erziehung – als zentrales Element der Hilfe zur Erziehung normiert werden – nicht erst im Rahmen des § 37 Abs. 2 Satz 3 als

Anhängsel. Zudem ist es dringlich geboten, von der Streichung von § 27 Abs. 2 Satz 2 Abstand zu nehmen. Dort heißt es: „Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.“. Denn dieser Passus bestimmt den erzieherischen Bedarf zum zentralen Kriterium für Art und Form der Hilfe zur Erziehung. Er ist zudem nicht nur die rechtliche Grundlage für das im Rahmen der Diskussion sonst so hochgehaltene Fachkonzept der Sozialraumorientierung, sondern unterstreicht den Blick auf das Kind oder den Jugendlichen im Kontext seiner konkreten Lebenslage und zu den Eltern als seinen primären Bezugspersonen. **Eine Streichung des § 27 (2) hätte fatale Folgen für das gesamte Erziehungshilfesystem.**

Vorgehensweise: Zunächst skizziere ich in einem **Problemaufriss** (Seite 4-12) ausgewählte und die mir wichtigsten Aspekte, gefolgt davon formuliere ich einige **Empfehlungen** (Seite 13-16), die m.E. bei einer fundierten, von Fachlichkeit bestimmten Diskussion zu berücksichtigen sind.

Teil I

I. Problemaufriss

1. Fakten und Zahlen

Die Diskussion um den Kinderschutz wurde in den letzten Jahren davon geprägt, die vielschichtigen negativen Folgen für die Kinder/Jugendlichen in den Vordergrund zu stellen. Die Forderung aus Politik und Öffentlichkeit „es darf keine toten Kinder geben“ führte zu einem massiven Ausbau von Kontrollanforderungen vor allem an die Jugendämter. Eine Erweiterung der Kontrolldichte wird jedoch nicht verhindern können, dass es tote Kinder gibt – so schrecklich jeder Kindestod ist. In jeder freien Gesellschaft wird es nicht möglich sein, alle Risiken auszuschalten; dies anzustreben, entspricht eher der Denkweise eines totalitären Staates, aber nicht der einer Demokratie.

Eltern werden in diesem Zusammenhang zunehmend als eine Gefahr für ihre Kinder betrachtet, anstatt „Multiproblemfamilien“ in ihren vielfältigen Belastungen zu sehen und ihnen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. In der daraus resultierenden Zunahme von Fremdunterbringungen, hier vor allem jüngerer Kinder wird meist die Krisenhaftigkeit der familialen Situation außen vor gelassen. Es folgt häufig eine Zuschreibung vor allem bei alleinerziehenden Müttern, denen das Etikett eines (gegenwärtigen = allgemeinen zukünftigen) Mangels an Erziehungskompetenz aufgeklebt wird..

In diesem Zusammenhang werden weder die verschiedenen Belastungen durch Armut und unzureichendem Zugang zu Ressourcen im Umfeld noch die Krise, in der sich die Familie befindet, als konstituierende Elemente einbezogen. In den Bemühungen nunmehr – auch aus Kostengründen – Rückführungen der Kinder in ihre Herkunftsfamilien zu unterstützen, stellt sich nicht selten heraus, dass die Herkunftsfamilie in der Zwischenzeit seit der Fremdunterbringung kaum oder nur unzureichend weitere Unterstützung und Vorbereitung auf ein erneutes gemeinsames Zusammenleben erhält. Damit werden aber von Beginn an die Weichen dafür gestellt, dass eine Rückkehr faktisch nicht stattfinden wird, die Unterbringung in der Pflegefamilie wird zur Anführungszeichen Einbahnstraße“

Die Eltern als eine „Gefahr für Kinder“ zu betrachten, geht einher mit einer umfänglichen Kinderschutz“hysterie“, die u.a. auf der Basis nicht korrekter Daten sowie der Interpretation von Daten beruht. ¹

Dabei ist die Zahl der toten Kinder in den letzten ca. 20 Jahren ungefähr gleich geblieben (Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), 2012: 97 tote Kinder) und liegt bei ungefähr 100 toten Kindern jährlich (1,3 pro Woche). ²

¹ So behaupten u.a. Tsokos u. Gudat (2014), dass auf 1 Fall nach Polizeikriminalstatistik (PKS) 400-500 nicht erfasste Fälle kommen. Er und seine Mitstreiterin gehen davon aus, dass wöchentlich 70 Kinder massiv misshandelt werden. Dies wären 3600 pro Jahr multipliziert mit einem Faktor von Tsokos von 60 (unklare Grundlage dieses Faktors!), würde dies 200.000 misshandelte Kinder pro Jahr in Deutschland bedeuten. Die Zahlen von Tsokos und Gudat sind jedoch nicht empirisch fundiert.

² § 227 Körperverletzung mit Todesfolge: Kinder: 9, Jugendliche: 2
§ 211 Mord: Kinder: 39, Jugendliche: 1
§212 Totschlag: Kinder: 42, Jugendliche: 3

Die Misshandlung Schutzbefohlener reduzierte sich – trotz gestiegenem Anzeigeverhalten – und bleibt nunmehr fast gleich bei ca. 4.700 Fällen jährlich (PKS, 2012) ³

Prävalenz-Studien (u.a. Radford, Corral, Bradley u. Fischer (2013)) zeigen, dass z.B. in Großbritannien 7-17 x mal mehr Kinder misshandelt werden als dies im Kinderschutzsystem bekannt ist. D.h. auf Deutschland bezogen: 4650 x 7 = 32.550 misshandelte Kinder, 4650 x 17 = 79050 misshandelte Kinder – und nicht wie Tsokos u. Guddat beschreiben 200.000 - pro Jahr.

In einem Längsschnittvergleich 1996-2011 (Bussmann, 2011) wurde die Einstellung von Eltern zu Gewalt ermittelt: 90 % der Eltern sind für eine gewaltfreie Erziehung (ein „Gegenscheck“: durch Befragung von Jugendlichen zu ihren Erfahrungen mit familialer Gewalt – gewaltfrei erzogen 76 %).

2/3 der Eltern führen Körperstrafen an ihren Kindern auf Hilflosigkeit und Stress im Erziehungsalltag zurück. Weniger als 20 % der heutigen Eltern rechtfertigen körperliche Strafen noch mit erzieherischen Gründen (a.a. O. S.8).

In Reaktion auf die Zunahme von Meldungen zur Gefährdung des Kindeswohls kam es zwischen 1995-2001 zu einem Anstieg von Inobhutnahmen um ca. 40 %. Seit Einführung des § 8a SGB VIII gab es zwischen 2005-2014 einen Anstieg der Inobhutnahmen bei Kindern unter 3 Jahren von rund 130 % (Fendrich et al 2012-2016).⁴

In 2014 befanden sich 84.176 Kinder in Vollzeitpflege, zwischen 2008-2014 kam es zu einem Anstieg von 27 %. Das Durchschnittsalter beträgt 7,4 Jahre. In 2015 wurden 16.250 neue Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII begonnen, dabei wurden in 5.153 Fällen (32 %) teilweise oder vollständig die elterliche Sorge entzogen. D.h. in 68 % der Fälle gaben die Eltern ihre Zustimmung zur Fremdunterbringung ihres Kindes (Fendrich et al 2012-2016).

Die durchschnittliche Verbleibensdauer in der Vollzeitpflege beträgt 43 Monate (d. h. 3 Jahre und 7 Monate !), in 46,5 % kam es zu einer ungeplanten Beendigung der Hilfe (Fendrich et al 2012-2016).⁵

Seitens der Pflegeelternverbände wird häufig argumentiert, dass die Kinder langfristig in den Pflegefamilien verbleiben sollen, damit sie die als notwendig erachtete Bindung an eine sichere Person erfahren können. Angesichts der hohen Zahl von ungeplanten Beendigungen

§176 b Sex. Missbrauch von Kindern mit Todesfolge: 1.

³ 2014	4710
2013	4650
2012	4767
2011	4385
2010	5540
2009	5400

⁴ 2012 gab es insgesamt 40.227 Inobhutnahmen von jungen Menschen, davon waren 10 % unter 3 Jahren (4030). 2014 Inobhutnahmen bei 4257 Kindern unter 3 Jahren.

⁵ Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses kamen bei 14.709 beendeten Vollzeitpflegen im Jahr 2015 30,3 % der Kinder in eine andere Pflegefamilie (einschl. Bereitschaftspflege), 15,2% in ein Heim, 7,4 % in eine Verwandtenfamilie und 25,3 % zurück zu ihren Herkunftseltern (Fendrich et al 2012-2016). Die Rückkehr der Kinder in ihre Herkunftsfamilie erfolgt in 2/3 der Fälle auf Wunsch der Kinder (DJI-Studie, 2008).

wird jedoch deutlich, dass es eine Reihe von unterschiedlichen Gründen gibt, die zu den Abbrüchen der Hilfe in Vollzeitpflege führen. Neben den häufig und kritisch angemerkt Hinweisen auf Defizite bei den Herkunftseltern, können jedoch vorzeitige Beendigungen auch in der Situation der Pflegefamilie begründet liegen (zu hohe Belastung für die eigenen leiblichen Kinder, Trennung der Pflegeeltern, Unterschätzung der Belastung durch das Pflegekind u.ä.m.) und zu einer Trennung von Pflegekind und Pflegeeltern führen (hierzu besteht ein Forschungsdefizit).

Dem Vorwurf, dass die Kontakte zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern durch das Verhalten der Herkunftseltern belastet würden, steht gegenüber, dass das DJI (2008) aufzeigte, dass „Kontakte zwischen Herkunftsfamilie und Pflegekind nur in geringem Maß die Zugehörigkeitsentwicklung des Pflegekindes zu den Pflegeeltern erschweren; dabei aber den Abbruch der Beziehung zu der Herkunftsfamilie verhindern und somit zur Kontinuität im Leben der Pflegekinder beitragen“.

In 83 % der Pflegeverhältnisse haben die Pflegekinder Kontakt zu ihren Herkunftseltern. **Diese Pflegeverhältnisse sind erfolgreich, wenn der Kontakt zu den leiblichen Eltern gehalten wird und unbelastet ist**, d.h. keine Spannungen bestehen; in der DJI-Studie erwiesen sich $\frac{3}{4}$ **der Kontakte als unbelastet**.

Laut DJI-Studie (2011) befanden sich 39 % der Kinder in Vollzeitpflege, bei denen die Eltern einen familiengerichtlich angeordneten Entzug der elterlichen Sorge erfahren haben. Jedoch stimmten 60 % der Eltern freiwillig einer Vollzeitpflege zu (vgl. auch Fendrich et al 2012-2016). Eine Regelung, die den Verbleib des Kindes bereits zu Beginn einer Vollzeitpflege klären will, wie dies jetzt in § 36a im Rahmen einer sogenannten „Perspektivplanung“ vorgesehen ist, ignoriert den **hohen Grad an Freiwilligkeit in der Zustimmung zur Unterbringung in einer Pflegefamilie. Sie würde dazu führen dass die Pflegekindschaft in dieser Fallkonstellation wohl nur noch in Fällen einer familiengerichtlich festgestellten Kindeswohlgefährdung im Kontext eines (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge (§ § 1666, 1666 ABGB) realisiert würde. Elternarbeit und die damit verbundene Arbeit mit der Herkunftsfamilie benötigen einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen, um eine auf Partnerschaft von leiblichen Eltern und Pflegeeltern basierende Zusammenarbeit zu gewährleisten.**

Es ist äußerst kritisierenswert, dass **in Deutschland die Rückführungsquote von Pflegekindern je nach Bundesland nur zwischen 3,8 – 8 % liegt (Durchschnitt 5 %)** (Fendrich et al 2012-2016). Im internationalen Vergleich bildet damit Deutschland ein Schlusslicht. In England werden ca. 70 % der Pflegekinder innerhalb von 1-2 Jahren in ihre Herkunftsfamilien zurückgeführt. Bereits bei der Installierung einer Vollzeitpflege gibt es in Deutschland nur eine Rückführungsabsicht von 6 % (DJI-Studie 2011). D.h. die oftmals vorzufindende Überforderungssituation von alleinerziehenden Müttern wird (trotz des hohen Grades an freiwilligen Zustimmungen) in der Regel nicht zum Anlass genommen, weitere Hilfestellungen für die Herkunftsfamilie zu implementieren, sondern die Trennung von Eltern und Kind zu festigen. Damit kommen diese Art von Vollzeitpflegen einer „Adoption“ gleich. Die Bestrebungen der Pflegeelternverbände Pflegeverhältnisse rechtlich im Sinne einer „Pflegeadoption“ abzusichern, nehmen diese strukturellen Defizite bei der Arbeit mit den Herkunftseltern zum Anlass, anstatt die Potenziale der Arbeit mit den Herkunftseltern auszuschöpfen.

2. Bindungstheorien – Winnicott vs. Bowlby

Die Bindungstheorie (nach Bowlby) setzt auf die hohe Bedeutung einer sicheren Person sowie darauf, dass das Kind vor einem Wechsel dieser Person geschützt werden soll. Diese Theorie gewinnt nicht erst an Bedeutung bei einem längeren Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie sondern ist bereits für den vorangehenden Aufenthalt bei seinen leiblichen Eltern/Elternteil ab der Geburt des Kindes. Bindungstheoretischen Überlegungen in dieser Art liegen die Annahmen von John Bowlby (u.a. in Deutschland Karl Heinz Brisch) zugrunde. **Bowlby orientiert sich an einem idealisierten Elternbild**, in dem das Bemühen um eine sichere Bindungsbeziehung des Kindes nicht aufgegeben wird. Die bindungstheoretische Betrachtung nach **Bowlby ignoriert jedoch die Lage von Kindern aus Multiproblemfamilien**“ bzw. von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung. Sie lässt die Geschichte des Gewordenseins einer Familie außen vor und tut so als ob das Kind in eine Familie „geworfen“ sei – misst also der Beziehung bzw. Bindung des Kindes an seine leiblichen Eltern keine hinreichende Bedeutung bei, sondern erachtet diese bei Problem Familien generell als schädlich..

Eine systemische Betrachtung geht im Unterschied dazu von der Konstruktion unterschiedlicher Wirklichkeiten aus, die jede in ihrer eigenen Betrachtung ihre Berechtigung hat. **Die systemische Sichtweise überlagert die Reifungsannahme der Bindungstheorie nach Bowlby.** Eine zentrale systemische Prämisse geht davon aus, dass das Problemverhalten eines Menschen, hier eines Kindes, eine angemessene Reaktion auf Prozesse und Dynamiken im System (hier Familie) darstellt. Versuche alleine nur die problematischen Verhaltensweisen zu beheben, lassen in der Regel den Kontext, in dem dieses Verhalten geschieht, sowie die Lebensumstände und auch Loyalitätsbindungen außer Acht.

Die **bindungstheoretischen Annahmen von Donald Winnicotts, an dem sich das SGB VIII bisher orientiert hat**, haben andere Grundüberlegungen als Ausgangspunkt. Winnicotts **Konzept** geht von der „ausreichend guten Mutter“ („good enough mother“) aus. In diesem Verständnis werden die Lebensumstände einer Familie sowie die Bestrebungen der Eltern um ein gutes Aufwachsen der Kinder einbezogen. **Den Kindern und ihren Bedürfnissen wird viel besser eine Haltung gerecht, in der das Bemühen um eine Beziehung zur tatsächlichen Herkunft (Herkunftsfamilie) nicht aufgegeben wird.**

Das **Konzept systemisch orientierter Familientherapeuten** sieht **das Kind eingebettet in Loyalitätsbeziehungen, diese betreffen verschiedene Personen in der gegebenen, manchmal nicht kindergerechten Realität.** Ein Wechsel wird je nach Umständen als nicht vermeidbar betrachtet. Schutz bietet die Arbeit mit den leiblichen Eltern (Herkunftsfamilie), dem Kind selbst und den Pflegeeltern. Gelingt es dieses Geflecht für das Kind so zu gestalten, dass es in keine oder in bewältigbare Konflikte zwischen den verschiedenen Loyalitätsbindungen gerät, gelingt gutes Aufwachsen.

3. Loyalitätsbindungen

Systemische Familientherapeuten gehen davon aus, dass Eltern das ihnen Bestmögliche für ihre Kinder tun (Boszormenyi-Nagy u. Spark, 1981). Dieser Arbeitsansatz sieht Eltern stets als Menschen mit „guten Intentionen“. Mit einer solchen Betrachtungsweise ist es möglich, auch mit Eltern zu arbeiten, die zunächst nur einen reduzierten Zugang zu ihren Ressourcen haben und in ihrer Hilflosigkeit und tiefen Resignation verfangen sind. Misshandlungen

werden dann zum Beispiel als *eine* Möglichkeit des Handelns betrachtet. Die professionelle Fachkraft unterstützt die Eltern andere, konstruktivere Handlungsoptionen zu finden.

Die Loyalitätsbindungen von Kindern an ihre leiblichen Eltern gehen Bindungen an andere Personen vor (Boszormenyi-Nagy u. Spark, 1981). Kinder sind stets loyal zu ihren Eltern.

Dies trifft auch zu, wenn Eltern ihnen großes Leid zugefügt haben. Die lebenslange Sehnsucht jedes Kindes nach Anerkennung durch die Eltern trägt dazu bei, dass Kinder versuchen, sich unbedingt, zur Not sich selbst schädigend, loyal gegenüber ihren Eltern zu verhalten.

Die Eltern selbst sind nicht immer loyal zu ihren Kindern. Die Eltern sind allerdings selbst Kinder ihrer Eltern. Ihr **kritikwürdiges, destruktives Verhalten gegenüber den eigenen Kindern kann ein Ausdruck von Loyalität zu ihren eigenen Eltern sein**. Ein Verständnis für diese destruktive Loyalität eröffnet sich professionellen Fachkräften jedoch nur, wenn sie bereit sind, Eltern und Kinder in einer **Mehrgenerationenperspektive** zu betrachten. Eltern in „Multiproblemfamilien“ haben selbst oft negative Botschaften von ihren eigenen Eltern erhalten: „Du taugst nichts“, „Aus Dir wird nichts werden“ u. ä. m. In Loyalität zu ihrer eigenen Herkunftsfamilie erfüllen sie die negativen „Erwartungen“ und scheitern in ihrem eigenen Lebenskonzept. Damit verhalten sie sich loyal zu ihren Eltern, in dem sie z. B. in der Erziehung ihrer Kinder ebenso scheitern wie ihre Eltern. Sie entlasten damit die eigenen Eltern in ihrem „Versagen“.

4. Loyalitätsbindungen und ihre Bedeutung für eine Fremdunterbringung

Ist ein **Kind in einer Pflegefamilie** oder in einem **Heim** untergebracht, **gerät es rasch in einen massiven Loyalitätskonflikt**. Häufig sieht das Kind die Ursache für die Trennung von der Herkunftsfamilie in seinem eigenen Verhalten. Das Kind hofft anfänglich durch „gutes“ Verhalten zu einer Rückkehr in seine Herkunftsfamilie beizutragen.

Entwickelt es sich in der Pflegefamilie oder Heim zu Beginn positiv, muss es jedoch einen immer größeren Spagat bewältigen:

Eine positive Entwicklung des Kindes macht deutlich, dass die Ursachen für die Probleme nicht im Kind lagen, sondern bei den Eltern. Damit würde das Kind die Kritik (der Öffentlichkeit) an seinen Eltern jedoch bestätigen. In seinem Wunsch nach „guten Eltern“ versucht es diese Kritik aufzuheben. In seiner Loyalität bemüht sich das Kind daher, seine Eltern von dieser „Kritik“ zu entlasten.

Durch eine Zunahme an Problemeskalationen in der Pflegefamilie (und auch Heim) sorgt das Kind dafür, dass auch die Pflegeeltern die vermeintliche Hilflosigkeit der leiblichen Eltern erfahren ... und aufgeben. Sowohl die Pflegeeltern und das Jugendamt als auch die leiblichen Eltern bestätigen einander darin, dass das Kind nicht nach Hause zurückkehren kann und es dann häufig anderweitig untergebracht werden muss. Diese Dynamiken werden bedauerlicherweise von den meisten Pflegeeltern, aber auch von vielen Heimmitarbeitern nicht gesehen bzw. nicht verstanden. Man sieht die „Ursachen“ für das Problemverhalten in dem Kind selbst (psychische Gründe) oder in den Mängeln der leiblichen Eltern ... und nicht in der Familiendynamik und den „Aufträgen“ an das Kind.

Notwendig wäre:

- Eine Arbeit, die **hinführt zu Veränderungen in den Haltungen der leiblichen Eltern** gegenüber sich selbst und zu ihrem Selbstverständnis u.a. als Erziehende (u.a. Loyalität zur eigenen Herkunftsfamilie!)
- Arbeit mit den Eltern, an den **Veränderungen** der Dynamiken, Interaktionen und den **problemaufrechterhaltenden Mustern** in den Familien, nicht nur kompensatorisch an deren „inkompetentem“ Verhalten.

um

- a) eine Rückführung des Kindes in die Familie, die ihre Krise überwunden hat, tragfähig zu gestalten,
- b) den Verbleib des Kindes in einer Pflegefamilie seitens der leiblichen Eltern zu ermöglichen, ohne dass das Kind in seinem Loyalitätskonflikt zu Problemverhalten als „Regulierungsmoment“ zurückgreifen muss (und die Eltern es in der Pflegefamilie aufwachsen lassen können - sowie ein weiterer Kontakt zur Herkunftsfamilie ermöglicht wird).

Eine solche Arbeitsweise setzt voraus, dass dies vor Beginn einer Fremdplatzierung den professionellen Fachkräften deutlich ist – und dies in einem entsprechenden Tun eingebettet ist. Es muss unbedingt eine **Qualifizierungspflicht von Pflegeeltern** eingeführt werden, um die bei einer Herausnahme aus der Herkunftsfamilie entstehenden Dynamiken und Interaktionen sowie die Bewältigungsversuche dieser Krise zu verstehen und entsprechend in die Arbeit mit den Pflegekindern sowie ihren leiblichen Eltern einzubeziehen (vgl. Minuchin et al 1990 – Trainings-Manual).

5. Fehlende Elternarbeit bei Pflegeverhältnissen

Bisher ist Elternarbeit im Rahmen von Pflegeverhältnissen kaum vorhanden. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass das Thema im Hilfeplan Verfahren nicht den nötigen Stellenwert erhält und Vorsorge dafür getroffen wird, welcher Dienst diese Aufgabe wahrnimmt. Zudem verstehen sich Pflegekinderdienste (PKD) eher als Unterstützungsangebot für Pflegeeltern und Pflegekinder. Für die Fachkräfte des Allgemeinen Dienstes der Jugendämter wäre die Arbeit mit den Eltern zwar aufgrund ihrer Zuständigkeit eine „natürliche“ Aufgabe. Sie können allerdings mit Sicherheit nicht in dem fachlich erforderlichem Ausmaß intensivere Beratungsprozesse von Herkunftseltern im Sinne einer genuinen Herkunftselternarbeit leisten, sondern sind mit Kinderschutzaufgaben chronisch überlastet (vgl. Conen, 2014).

Bedauerlicherweise erhalten nur 20 % (DJI Studie 2011) der Herkunftsfamilien Unterstützungsmaßnahmen zur **Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit**. **Herkunftsfamilienarbeit ist – trotz der rechtlichen Verankerung in § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII – in Deutschland absolut entwicklungsbedürftig**. Mitunter wird qualifizierte Arbeit mit den Herkunftseltern, die inhaltlich einer sozialpädagogischen Familienhilfe entsprechen kann – als „Doppelhilfe“ abqualifiziert und verweigert. Nach der Herausnahme eines Kindes sind unbedingt Hilfeangebote an die Herkunftseltern auch notwendig, um ihnen in der Bewältigung, der aus der Herausnahme resultierenden Krise, zu helfen. Es gibt in diesem Zusammenhang kaum systematisch Beratungen, auch die Vor- und Nachbereitung von

Umgangskontakten wird nicht bzw. kaum geleistet. Die Herkunftsfamilien bedürfen jedoch einer handfesten und unterstützenden Hilfe wie sie z. B. Aufsuchende Familientherapie leisten kann (vgl. u.a. Winckelmann, 2008; Minuchin et al, 2000; Conen u. Cecchin, 2008; Conen, 1990).

„Die behördliche Anordnung zur Pflegeunterbringung ist vielleicht gerechtfertigt, doch wenn diese Entscheidung gefallen ist, muss der Prozess der Dequalifizierung der Familie revidiert werden, wenn die Familie jemals wiedervereinigt werden soll. Eine Familie kann unmöglich die Zeit der Pflegeunterbringung ihres Kindes erfolgreich bewältigen, wenn die Eltern nicht das Gefühl zurückgewinnen, dass sie das Erziehungsrecht und die Verantwortung für ihre Kinder haben und für deren Leben und Schicksal von Bedeutung sind.“ (Minuchin et al, 2000, S. 138).

Will man vor allem in der Vollzeitpflege Rückführungen ernsthaft herbeiführen, dann ist die aktive Einbeziehung der Herkunftseltern (Erforderlichkeit der Elternarbeit) verbindlicher im Gesetzestext zu verankern und zwingend zum Thema des Hilfeplanverfahrens zu machen. Dabei bedarf es auch einer klaren Vereinbarung, welcher Dienst diese Aufgabe leistet. F

Elternarbeit ist auch notwendig, wenn keine Rückführung aufgrund der derzeitigen Lebensumstände der leiblichen Eltern möglich ist. Die Loyalitätsbindungen des Kindes an seine leiblichen Eltern machen jedoch unbedingt eine Einbeziehung der Herkunftseltern erforderlich. Auch wenn die Eltern für eine gewisse Zeit nicht persönlich ansprechbar und somit nicht direkt einbezogen werden können, gilt es eine „Elternarbeit ohne Eltern“ durchzuführen.

Gelingt es bei einer Inpflegenahme leibliche Eltern und Pflegeeltern gemeinsam ihre Beziehung zum Kind und miteinander zu gestalten (u.a. in Gruppenarbeit) (vgl. Wiemann u. Ris, 2008) trägt dies erheblich zum Erfolg des Pflegeverhältnisses bei.

Die Praxis zeigt jedoch, dass Bestrebungen von Pflegeeltern überwiegen, die leiblichen Eltern außen vor zu halten. In den häufig vorzufindenden Bemühungen das Pflegeverhältnis zu leugnen und eine „heile“ *normale* Familie zu sein, werden die Pflegekinder z. T. aufgefordert, ihre Pflegeeltern mit „Mama“ und „Papa“ anzusprechen. Der Wunsch von Pflegeeltern die Pflegekinder möglichst „ungestört“ zu erziehen, lässt die Bedürfnisse und Realitäten der Kinder unberücksichtigt. **Pflegeeltern sollten sich jedoch nicht als Konkurrenten der leiblichen Eltern, als Retter der Kinder vor ihren misshandelnden Eltern, sondern als Partner der Eltern verstehen.**

Der gegenwärtige **Gesetzentwurf** will zwar einerseits die Arbeit mit den Herkunftseltern verbessern (zum Beispiel § 36a Abs. 4 Satz 1 Nummer 4) unterstützt aber gleichzeitig Bestrebungen **verstärkt die leiblichen Eltern auszugrenzen.** Herkunftseltern und Pflegeeltern werden als Konkurrenten gegenübergestellt und der mit einem dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie verbundene Eingriff in das Elternrecht wird mit der Sicherung der Erziehungskontinuität begründet. Die Schwelle für Eingriffe in die elterliche Erziehungsverantwortung wird damit – entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – nicht mehr bei einer Gefährdung des Kindeswohles angesetzt..

Eine Verschärfung von Verbleibensanordnungen ist nicht erforderlich, da bereits jetzt. das Familiengericht nach § 1632 Abs. 4 BGB in Fällen von Kindeswohlgefährdung eine

Verbleibensanordnung treffen kann. Eine solche Anordnung kann auch jetzt schon ohne zeitliche Begrenzung ausgesprochen werden, unterliegt aber – wie alle Entscheidungen, die in die elterliche Erziehungsverantwortung eingreifen – der regelmäßigen Überprüfung des Familiengerichts (§ 1696 Abs. 2 BGB).. Die bisherige Praxis zeigt, dass nach Verbleibensanordnungen jegliche Unterstützung der Herkunftsfamilie seitens der Jugendämter unterbleibt und somit ein dauerhafter Verbleib in der Pflegefamilie (also „Quasi-Adoption“) vorhersagbar ist.

Auch eine **Unterbringung in einem Heim** stellt in der Regel **keinen bindungsschonenden Umgang mit den Bedürfnissen eines Kindes** dar. Sowohl Schichtdienst als auch Personalwechsel erschweren das, was man als „bindungsfördernd“ verstehen könnte. Innewohnende Mitarbeiter kommen diesem Bestreben dann noch eher am nächsten. Immerhin ermöglichen aber die Heime und Wohngruppen gerade aufgrund ihrer **weniger engen Struktur es den sehr bindungsängstlichen Kindern**, ihre Beziehungsaufnahme und ihren Bindungsaufbau **in ihrem Tempo zu gestalten**, ohne vor zu engen Angeboten davonlaufen zu müssen.

Elternarbeit im Rahmen der Heimerziehung stößt trotz ideenreicher und konzeptionell positiver Gestaltungsmöglichkeiten dieser Arbeit bedauerlicher Weise immer wieder an ihre **Grenzen, da sie im Allgemeinen nicht bzw. nicht ausreichend gegenfinanziert** wird bzw. kein externer sozialer Dienst am Wohnort der Eltern mit dieser Aufgabe betraut wird.. Es ist fast nur Heimen mit gruppenübergreifendem Personal möglich, diese Elternarbeit zu leisten. Dieses Personal gibt es jedoch kaum noch oder arbeitet nicht aufsuchend. Eine aufsuchende Arbeit wäre jedoch notwendig, da die Eltern im Allgemeinen ein Heim als einen Ort erleben, der die eigene „Inkompetenz“ verdeutlicht und diesen daher eher meiden. Eltern müssen oft erst aktiv für eine veränderungsunterstützende (und nicht kompensatorische) Zusammenarbeit gewonnen werden. Da sie die Begegnung mit dem Kind an einem anderen Ort als sehr schmerzhaft erleben, meiden sie deswegen ggfs. diese Begegnungen. Sie sind oft so **tiefgehend resigniert und hoffnungslos, dass sie sich eine sie stärkende Entwicklung mit Hilfe einer professionellen Fachkraft anfangs oft gar nicht vorstellen können** (vgl. Cecchin u. Conen 2008)

Es ist daher dringend notwendig, dass in den gegenwärtig, **angesichts steigender Unterbringungskosten** wieder **verstärkten Bemühungen um Rückführungen**, nicht erneut wieder allein nur verbal die Notwendigkeit von Elternarbeit betont wird, sondern diese entsprechend gestaltet wird. Es ist kurzsichtig gedacht, hier nicht die erforderlichen Mittel einzusetzen, denn Rückführungen (und damit auch die Einsparung von Kosten) können nur gelingen, wenn Kostenträger die Mittel für das erforderliche Personal für eine solche Elternarbeit zur Verfügung stellen. Seitens der stationären Einrichtungen ist es erforderlich, ihre Bemühungen zu verstärken, wirksame Konzepte der Elternarbeit anzuwenden.

Elternarbeit und die damit verbundene Arbeit mit der Herkunftsfamilie benötigen einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen, um eine auf Partnerschaft von leiblichen Eltern und Pflegeeltern basierende Zusammenarbeit zu gewährleisten.

6. Pflegefamilien

Es liegen bisher **kaum Forschungsergebnisse** darüber vor, inwieweit **Faktoren, die innerhalb der Pflegefamilie liegen**, dazu **beitragen, dass Pflegeverhältnisse abgebrochen** werden. Dies trifft vor allem zu in Bezug auf innerfamiliäre und innerpartnerschaftliche

Problemaspekte (vgl. Kindler et al ,2011, S. 226 ff), wie z.B. in welcher Dynamik die Partnerbeziehung sich zunächst bei der Suche nach einem Pflegekind und dann bei der Inpflegenahme befand, welche **verdeckten Adoptionswünsche** lagen den Inpflegenahmewünschen zu Grunde, welche Familienkonstellationen waren tragfähiger oder weniger tragfähig, wie tiefgehend oder intensiv war das Commitment der Pflegeeltern bei einer erstmaligen oder bei einer wiederholten Inpflegenahme, wie eng richtete man sich an pädagogischen „Prinzipien“ aus bzw. verweigerte diese.

Ca 60 – 70 % der ersten Pflegeverhältnisse (verschiedene Studien) **scheitern**. Die **durchschnittliche Dauer eines Pflegeverhältnisses beträgt 43 Monate, d.h. 3 Jahre und 7 Monate** (einschl. Bereitschaftspflege (Fendrich et al 2012-2016), bei Heimen 11 Monate.

Angesichts dieser doch recht kurzen Verweildauer sind weiterreichende Möglichkeiten für **Verbleibensanordnungen wenig sinnvoll**. Aus systemischer Perspektive geht man davon aus, dass es keine vorhersagbaren Effekte gibt. Das komplexe Zusammenwirken mehrerer Systeme (Familiensystem und Helfersysteme) bleibt prinzipiell nicht vorhersehbar. Das Leben, einschließlich der familiären Beziehungen unterliegt sowohl in der Herkunftsfamilie als auch in der Pflegefamilie Veränderungen, die mit dazu beitragen können, dass sich die emotionalen Bedürfnisse eines Kinder bzw. Jugendlichen über die Zeit hinweg verändern.

Die angestrebte Beziehungs- und Bindungssicherheit kann nur dadurch ermöglicht werden, dass die Beteiligten eine Abstimmung suchen über einen nachvollziehbaren und vor allem übersichtlichen zeitlichen Rahmen, in dem das Kind bzw. der Jugendliche außerhalb der Familie in einer Pflegefamilie (oder Heim) leben wird. Wenig hilfreich ist es dabei, diesen Prozess gleich zu Beginn auf mehrere Jahre festzulegen. Die Eltern, die in der Konfrontation mit ihren eigenen Grenzen und der daraus resultierenden Verletztheit sich entweder zurückziehen oder in resigniertem Kämpfen präsent bleiben, sind vor allem zu Beginn des Hilfeprozesses i. d. R. nicht in der Lage, sich hier „auf Augenhöhe“ mit den anderen Beteiligten in einen solchen möglichen Entscheidungsprozess einzubringen. Eine Entscheidung am Anfang einer Fremdunterbringung einzufordern, wird im Allgemeinen zum Nachteil der leiblichen Eltern ausfallen.

Dr. phil Marie-Luise Conen
Dipl.-Psych., Dipl.-Päd
M.Ed (Temple U.)
Familientherapeutin (DGSE/SG)

Heinrich-Seidel-Str. 3
12167 Berlin Tel. 030-7954716
Email: info@context-conen.de

Berlin, den 4.6.2017

II. Empfehlungen

Einleitung

Ich beziehe mich in den nachfolgenden Empfehlungen auf die eingangs genannten Änderungen im SGB VIII (§ 27 Abs 2, § 36a und § 37a) sowie im BGB (§ 1632 Abs 4, § 1688 Abs 1 und 2, § 1696 Abs 3 und § 1697a Abs 2).

Angesichts der im internationalen Vergleich niedrigen Rückführungszahl von Kindern insbesondere aus Pflegeverhältnissen (durchschnittlich 5 %) sowie einem recht hohen Anteil überhaupt von fremdplatzierten Kindern in Deutschland, wäre es dringend geboten, eine gesetzlich verbindliche Regelung zur Elternarbeit zu sichern.

Der Gesetzentwurf mit seiner „kindzentrierten“ Sichtweise zeigt, dass Kinder nicht in ihrer Eingewobenheit in ihren starken Bindungen und Loyalitäten gegenüber ihren Herkunftseltern/-familien, sondern vor allem im Hinblick auf die Sicherung der Betreuungskontinuität seitens der Pflegeeltern gesehen werden. Bei der Polarisierung von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie, in der die leiblichen Eltern häufig als Störfaktoren betrachtet werden, wird nicht berücksichtigt, dass bei 2/3 der Kinder die Herkunftseltern selbst diese Hilfe beantragen.

Der Anspruch von Pflegeeltern ist häufig, einen sicheren Ort für das Pflegekind zu ermöglichen. Dieser Ort erweist sich jedoch in vielen Fällen als nicht so stetig wie propagiert. **46,5 % der Vollzeitpflegen werden unplanmäßig beendet.** Die durchschnittliche Dauer von Pflegeverhältnissen (einschl. Bereitschaftspflege) beträgt 3 Jahre und 7 Monate. Die Orientierung an einem bindungstheoretisch unterlegten idealisierten Elternbild (nach Bowlby), steht im Unterschied zu bindungstheoretischen Betrachtungen, die von einer „ausreichend guten Mutter“ (nach Winnicott) ausgehen. Bei einer Sichtweise auf Eltern, die sich um ein „ausreichend gutes“ Aufwachsen ihrer Kinder bemühen, werden die Lebensumstände einer Familie einbezogen und werden Beziehungen zur tatsächlichen Herkunft nicht aufgegeben. Die enormen Loyalitätsbindungen von Kindern an ihre Eltern kommen auch und insbesondere bei äußerst destruktiven Verhaltensweisen der leiblichen Eltern deutlich zum Tragen. Die Sehnsucht von Kindern nach dem „Guten“ in ihren Eltern, lässt sie ggfs. lebenslang nach diesem „Guten“ suchen – und möglicherweise auch in ihrem eigenen Lebensentwurf „scheitern“.

In Anbetracht dessen, dass die Interessen von leiblichen Eltern in diesem Gesetzgebungsverfahren bisher kaum Beachtung gefunden haben und um dazu beizutragen,

dass sich der bisher weiterhin noch **sehr geringe Umfang an Elternarbeit vor allem in Pflegefamilien** ändert und Rückführungspläne nicht nur Lippenbekenntnisse sind, möchte ich folgende Empfehlungen geben:

1. Bessere rechtliche Absicherung einer nachhaltigen Förderung und Unterstützung der leiblichen Eltern

Aus der Forderung nach einer gesetzlich gesicherten Elternarbeit - unabhängig davon, ob eine zeitnahe Rückführung geplant ist oder offen dies bleibt - resultiert die **Verpflichtung** der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur

a) **Vorlage eines Konzeptes zur Elternarbeit**, in dem die Stabilisierung der Herkunftsfamilie sowie die Rückführung eines Kindes zentrale Arbeitsansätze darstellen

Grundlagen des Konzeptes müssen sein:

- Beschreibung der familialen Dynamiken, der problemaufrechterhaltenden Handlungs- und Interaktionsmuster, der destruktiven Loyalitäten der Kinder gegenüber ihrer Herkunftsfamilie (Botschaften, Vermächtnisse usw.)
- Methodische und inhaltliche Gestaltung der Elternarbeit mit Fokussierung auf Ressourcen und Stärken, Konfrontation mit notwendigen Veränderungen, Einbeziehung des größeren Herkunftsfamiliensystems, Betrachtung der "Unmotiviertheit" als elterliche Reaktion auf die Kritik an ihrem Erziehungsverhalten, Antizipation von möglichen Krisen und Belastungssituationen, Erprobung konstruktiverer Problemlösungen von konflikthaften Alltags- und Erziehungssituationen sowie deren Stabilisierung u. ä. m.
- Unterstützung in der Alltagsbewältigung unter Einbeziehung der problemaufrechterhaltenden Muster in der Herkunftsfamilie (d.h. über kompensatorische Alltagshilfestellung hinaus Musterveränderungen herbeiführen)

b) **Gestaltung von Besuchskontakten** unter Berücksichtigung der Vulnerabilität der leiblichen Eltern und der Bedürfnisse des Kindes nach Kontakt zu seinen "ausreichend guten" Eltern, sowie der Kränkungen und Verletztheit durch problematische - noch nicht bearbeitete - Impulse und Reaktionen verschiedener Beteiligter. Hierbei insbesondere Hilfestellung für die Kinder und Jugendlichen mit ihren problembelasteten Eltern und Geschwistern umzugehen.

c) **Einbeziehung der leiblichen Eltern in die erzieherischen Abläufe und den Alltag** mit dem Fokus auf die Kompetenzen und die Kenntnisse der leiblichen Eltern in Bezug auf die bisherige Alltagsgestaltung mit dem Kind (einschließlich Abstimmung über Schulkontakte, Freizeitgestaltung, Verwandtschaftsbeziehungen u. ä. m.).

d) **Vereinbarung über den Umfang der zeitlichen Einbeziehung der Herkunftsfamilie** in das Pflegeverhältnis unter Berücksichtigung der finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten der leiblichen Eltern (Fahrwege, Fahrtkosten, Arbeitszeiten, ggfs. verschiedene Fremdunterbringungsorte mehrerer Kinder u.a.m.)

2. Vorrang der Rückkehroption -

Rückführungen muss zukünftig sowohl aus Pflegefamilien als auch aus den Heimen und Wohngruppen der Vorrang eingeräumt werden. Entsprechend sind Hilfeplan und das

inhaltliche sowie methodische Vorgehen seitens der Mitarbeiter des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Mitarbeiter eines Trägers der freien Jugendhilfe sowie der Pflegeeltern so zu gestalten, dass leibliche Eltern als Partner darin wahrgenommen werden. Solange das Kind seinen Lebensmittelpunkt außerhalb der Herkunftsfamilie hat, bedarf es einer gemeinsamen Verständigung aller Beteiligten, um dem betreffenden Kind die notwendige Sicherheit zu geben.

Eine Festlegung hinsichtlich des Hilfeziels (Rückkehr oder dauerhafter Verbleib) gleich zu Beginn einer Fremdunterbringung eines Kindes lässt eine Vielzahl sehr einflussreicher Aspekte außen vor wie. B. Krisenhaftigkeit der familialen Situation, die daraus i. d. R. entstehende Abwehr von Kooperationserwartungen und Veränderungsaufforderungen bei den leiblichen Eltern, Loyalitätsbindungen der Kinder an ihre Eltern, sowie der Eltern an ihre eigenen Eltern, zunächst weiter bestehende Problemmuster u. a. m.

Eine Rückkehroption sollte immer möglich sein, soweit schwerste Misshandlungs- und Missbrauchsfälle dies nicht ausschließen oder aber – so auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – die Trennung von der Pflegefamilie zu einer erneuten Kindeswohlgefährdung führt. Aber auch in solchen Fällen ist es dennoch notwendig, die Bedürfnisse der Kinder nach Zugehörigkeit sowie ihre Loyalität auch gegenüber diesen Eltern in der Arbeit mit ihnen ausreichend zu berücksichtigen, da sich sonst negativ-orientierte Biografien (und Identifikationen) entwickeln können (Stichwort: Elternarbeit ohne Eltern).

Gleich zu Beginn einer Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim/ Wohngruppe den Verbleib auf einen längeren Zeitraum bzw. mehrere Jahre hin festzulegen, **entspricht nicht den Bedürfnissen der jungen Menschen sowie der Herkunftseltern/-familie**. Rund 2/3 der leiblichen Eltern stimmen einer Unterbringung ihres Kindes freiwillig zu.

3. Qualifizierung der Pflegeeltern

Pflegeeltern - wenn diese nicht als quasi verdeckte Adoptiveltern erscheinen wollen - sind im gesamten Hilfeverlauf Partner sowohl der leiblichen Eltern als auch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Auf ihre Erziehungsaufgabe (private Erziehung im Rahmen einer staatlich verantworteten Sozialleistung) sind sie in der erforderlichen Weise vorzubereiten. Wie dies bereits bei Tagespflegeeltern der Fall ist, sollte es auch für Pflegeeltern in der Vollzeitpflege **verpflichtend** sein, eine **entsprechend geeignete Qualifizierung zu absolvieren** (vgl. Minuchin et al 1990 – Trainings-Manual).

Die vielfach recht problembehafteten, stark verhaltensauffälligen Kinder und Jugendlichen sowie die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern, die meist in schwierigen Lebensverhältnissen leben, erfordern es, dass auch Pflegeeltern **eine grundlegende und qualifizierte Weiterbildung** absolvieren. Dies ist notwendig, um sie auf eine solche Arbeit vorzubereiten und zu unterstützen. Will man mit den Bestrebungen ernst machen, die Kinder und ihre Herkunftsfamilien zu stärken und Rückkehroptionen nun ernsthaft zu schaffen, müssen **Pflegeverhältnisse professionalisiert** werden (**einschließlich Verberuflichung**).

Diese Qualifizierung sollte u. a. beinhalten:

- Erweiterung des Verständnisses von Familienbeziehungen sowie häufig vorhandene Kommunikations- und Interaktionsmuster
- Betrachtung von Loyalitätsbindungen der Kinder und Jugendlichen zum

Herkunftsfamiliensystem als zentrale Grundbedingung für ein gelingendes Aufwachsen (vor allem bei Bestehen von zwei Bezugssystemen)

- Abbau von negativen Einstellungen gegenüber leiblichen Eltern, die "schlecht" für ihre Kinder sorgen
- Fördern von Strukturen und Methoden, die Kooperation ermöglichen
- Stärkung des Selbstbewusstseins bei Pflegeeltern, so dass auch (zunächst) ablehnende Haltungen von leiblichen Eltern nicht mit "Gegenabwehr" beantwortet werden
- Teilnahme an regelmäßigen Supervisionen und Qualifizierungen
- Schaffung von (verbindlichen) Anlaufstellen für Pflegeeltern und leibliche Eltern

4. „Elterliche Sorgerecht für Pflegeeltern“ - Rechtliche Verfestigung von "Dauerpflegeverhältnissen"

Eine weitere Stärkung der rechtlichen Position von Pflegeeltern wird vor allem den Bedürfnissen der Kinder nicht gerecht, da deren Loyalitätsbindungen an ihre Herkunftsfamilien damit weiter ignoriert und entsprechend Konflikte erheblich forciert werden, so dass dies zu einer Gefährdung des Kindeswohl beiträgt.

Eine bereits zu Beginn des Hilfeprozesses angestrebte rechtliche Verfestigung der Rechtsposition der Pflegeeltern würde sowohl die Pflegeeltern als auch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe darin bestärken, eine Rückkehr gar nicht mehr mitzudenken oder jedwede Bemühungen in Richtung Rückkehr zu unterlassen. Die bestehenden Rahmenbedingungen sind ausreichend um ein auf längere Unterbringung angelegtes Pflegeverhältnis zu stützen.

Sowohl seitens der öffentlichen Träger als auch der Pflegeeltern bedarf es gegenüber den leiblichen Eltern einer kooperationsfördernden Haltung und Gestaltung der Kontakte.

Gibt es Hinweise auf die Gefährdung des Kindeswohls durch die leiblichen Eltern oder ist mit der Trennung des Kindes von der Pflegefamilie eine Kindeswohlgefährdung verbunden, bestehen bereits jetzt Möglichkeiten für das Familiengericht, den Schutz des Kindes zu gewährleisten. So kann das Familiengericht entweder im Einverständnis mit den leiblichen Eltern oder im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung die Pflegeeltern auch die Vormundschaft bzw. Pflegschaft übertragen.

Dauerhaftigkeit (und Beheimatung) für Pflegekinder als "Leitidee" darzustellen, ist angesichts von hohen Abbruchquoten (46,5 %) sowie einer Durchschnittsverbleibensdauer von 3 Jahren und 7 Monaten hinfällig und verfehlt. **Bei der hohen Zahl (2/3) von freiwilligen Unterbringungen von Kindern in Pflegefamilien durch die leiblichen Eltern wäre bei der angestrebten Absicherung des Aufenthalts in der Pflegefamilie von Anfang an ("Pflege-Adoptionen") damit zu rechnen, dass in Zukunft nur noch wenige Eltern das Hilfeangebot "Pflegeeltern" annehmen würden.**

5. "Dauer-Verbleibensanordnung" (BGB § 1632 Abs 4)

a) Eine Verbleibensanordnung stellt einen massiven Eingriff dar nicht nur in die Elternrechte (GG), sondern auch in die Bedürfnisse eines jungen Menschen nach Zugehörigkeit zu seiner Herkunftsfamilie. Sowohl soziale Herkunft als auch Bindung an die bestehenden verwandtschaftlichen und sonstigen Netzwerke schaffen die für ein Kind erforderliche

Kontinuität - nicht aber ein aktueller Lebensmittelpunkt! Ein solcher Eingriff ist nur dann zulässig und geboten, wenn mit der Rückkehr des Kindes in die leibliche Familie eine Kindeswohlgefährdung verbunden ist.

Auch wenn **leibliche Eltern** aufgrund ihrer erzieherischen Defizite und sozioökonomischen Benachteiligungen **weniger optimal für ihre Kinder sorgen (können), so ist dennoch oft ihr Interesse und Zuneigung sowie ihre Verantwortung und Fürsorge vorhanden**. Dieses mag zwar vor allem zu Beginn eines Pflegeverhältnisses überdeckt sein von individuellen Problemlagen, ist aber dennoch vorhanden.

b) Wird dennoch eine **Verbleibensanordnung** in Erwägung gezogen, **müssen unbedingt folgende Aspekte regelhaft berücksichtigt** werden:

- Stellungnahme des Jugendamtes zu bisherigen Elternarbeits-Angeboten bzw. Maßnahmen, deren Zielsetzungen und Umsetzungsbemühungen
- Begründung der ausbleibenden Veränderungen im Herkunftsfamiliensystem - unter Einbeziehung einer Einschätzung der problemaufrechterhaltenden Muster und Dynamiken in der Herkunftsfamilie
- Konkrete Angaben über mögliche Belastungen bei einer möglichen Rückführung
- Befristung der Verbleibensanordnung - keinerlei automatische Setzung wie z.B. nach zwei oder drei Jahren
- Anhörung aller Beteiligten (leibliche Eltern, Pflegeeltern, Kind, Jugendamt).

Zusammenfassung der Empfehlungen

- Keine Polarisierung zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern
- Keine Pflicht zur Perspektivklärung bei Beginn des Pflegeverhältnisses
- Keine rechtliche Verfestigung von Dauerpflegeverhältnissen – die bisherige Regelungen sind ausreichend. Für eine Kontinuitätssicherung ist die Zusammenarbeit der Beteiligten zentral, nicht der Ort.
- Intensivierung von Forschung zu Ursachen von Abbrüchen in Pflegeverhältnissen, zu geeigneten familienberaterischen Konzepten um der bisher extrem niedrigen Rückkehrquoten zu begegnen u.a.m.
- Bessere gesetzliche Verpflichtung zur Elternarbeit um Stabilisierung der Herkunftsfamilie zu sichern und damit Rückkehroption zu schaffen.
- Vorrang der Rückkehroption, daher keine Festlegung der Dauer, sondern regelmäßige Überprüfung
- Verpflichtende Qualifizierung der Pflegeeltern (analog zu Tagespflegeeltern) und damit Professionalisierung von Pflegeverhältnissen, ggfs. Verberuflichung
- Leibliche Eltern bleiben immer die Eltern eines Kindes, auch wenn es an einem anderen Ort lebt
- Die Loyalitätsbindungen des Kindes an seine Herkunftsfamilie müssen Ausgangspunkt für jede Regelung sein.

Literatur:

- Boszormenyi-Nagy, I. u. Spark, G. (1981): Unsichtbare Bindungen. Die Dynamik familiärer Systeme. Stuttgart: Klett-Cotta-Verlag.
- Bussmann, K. (2011): Gewalt in der Erziehung. Ergebnisse eines europäischen Fünf-Länder-Vergleichs, in: Gewaltdelinquenz, Lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe, Bannenberg u. Jehle (Hrsg.), Mönchengladbach 2011, S. 3 ff.
- Conen, M-L. (2014): Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung? Ein systemischer Ansatz. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge/ Freiburg: Lambertus Verlag.
- Conen, M-L. u. Cecchin, C. (2008): Wenn Eltern aufgeben. Therapie und Beratung bei konflikthaften Trennungen von Eltern und Kindern. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme-Verlag.
- Conen M-L. (1990): Elternarbeit in der Heimerziehung. Frankfurt: Internationale Gesellschaft für Heimerziehung (IGfH).
- DJI-Studie (2011) – siehe Kindler et al
- Fendrich, S., Pothmann, J. u. Tabel, A. (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012, Dortmund
- Fendrich, S., Pothmann, J. u. Tabel, A. (2014): Monitor Hilfen zur Erziehung 2014, Dortmund
- Fendrich, S., Pothmann, J. u. Tabel, A. (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016, Dortmund
- Kindler, H., Helming, E., Meysen, T u. Jurczyk, K. (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut u. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht.
- Minuchin, P., Boorke, A., Colapinto, J., Genijovich, E., Minuchin, D. u. Minuchin, S. (1990): Training manual for foster parents. New York (Family Studies, inc.): (zu beziehen über: National Resource Center for Family Centered Practice, School of Social Work, 112 North Hall, Iowa City IA 52242-1223)
- Minuchin, P., Colapinto, J. u. Minuchin, S. (2000): Verstrickt im sozialen Netz. Neue Lösungswege für Multiproblem-Familien. (Kap. 5 Die Unterbringung in Pflegefamilien). Heidelberg: Carl-Auer Verlag
- Radford, L., Corral, S., Bradley, C. u. Fisher H.L. (2013): The prevalence and impact of child maltreatment and other types of victimization in the UK – Findings from a population survey of caregivers, children and young people and young adults. In: Child Abuse & Neglect, 2013, 37,10, S. 801-803
- Wiemann, I. (2008): Auch Eltern ohne Kinder bleiben Eltern. Beratungsprozesse mit Herkunftseltern. Unter Mitarbeit von E. Ris. Expertise für das Projekt „Pflegekinderhilfe in Deutschland“, durchgeführt vom Deutschen Jugendinstitut e.V. München (DJI) und vom Deutschen Institut für Jugend und Familie, Heidelberg (DIJuF).

Winckelmann, H. (2008) Aufsuchende kurzzeitige Therapie in Familien mit zeitlich befristeter Vollzeitpflege (AkTiF mit ZbV). Expertise für das Projekt „Pflegekinderhilfe in Deutschland“, durchgeführt vom Deutschen Jugendinstitut e.V. München (DJI) und vom Deutschen Institut für Jugend und Familie, Heidelberg (DIJuF).

http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/pkh/Kindler_Pflegekinder_Situation_empirische_Annaeherung.pdf (2008) Zugriff 29.5.2017

<http://www.dji.de/themen/dji-top-themen/dji-online-mai-2009-pflegekinder-und-ihre-familien-chancen-risiken-nebenwirkungen.html>, Zugriff 29.5.2017

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/SonstigeEinnrichtungen.html> (2014), Zugriff 29.5.2017

<http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/>

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2012/Standardtabellen/standardtabellenOpfer.html?nn=52400>, Zugriff am 3.3.2016